

Satzung für die Sparkasse Mitten im Sauerland

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Mitten im Sauerland mit dem Sitz in Meschede ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2025 endenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 32 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 10 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied oder Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann bis zu 3 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der an den Hochsauerland angrenzenden Kreise, des Kreises Unna sowie das Gebiet der an den Kreis Olpe angrenzenden Gemeinden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

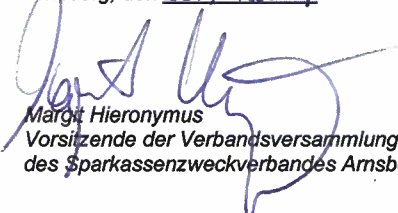
Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2021 außer Kraft.




Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Amsberg-Sundern in der Sitzung am 11.09.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 als Satzung für die Sparkasse Mitten im Sauerland in Kraft.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.09.2024 überein.

Amsberg, den 28.10.2024


Margit Hieronymus
Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Amsberg-Sundern


Ralf Paul Bittner
Verbandsvorsteher
des Sparkassenzweckverbandes Amsberg-Sundern